

**Thomaschewski, Isolde**

Von: Karcher, Johannes  
 Gesendet: Donnerstag, 10. Dezember 2015 17:06  
 An: Thomaschewski, Isolde [REDACTED] 14/12  
 Betreff: WG: EGP (UPC) - Stellungnahme des AA - Internationale Organisation nach Völkerrecht  
 Anlagen: 151207\_VRSubjkt UPC.pdf

11/84

Bitte GG

Beste Grüße

JK

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Flockermann, Julia

Gesendet: Mittwoch, 9. Dezember 2015 11:25

An: 'Michael.Laumanns@[REDACTED]'

Cc: 'Wohlfart, Michaela (III C 1)'; 'Titia.Stolte-Detring [REDACTED]'; Poltorek, Lars (IV B 4)

([REDACTED]); Sabrina.Brabetz [REDACTED]; Christoph.Keckeisen [REDACTED];

'Ulrike.Bender [REDACTED]'; VI4 [REDACTED]; Grobensi, Zdenko -IVa3 BMAS

([REDACTED]); IVA3 [REDACTED]; Henrichs, Christoph; Karcher, Johannes; Jacobi, Axel;

'500-2 Moschtaghi, Ramin Sigmund'; '503-9 Oelfke, Christian'

Betreff: EGP (UPC) - Stellungnahme des AA - Internationale Organisation nach Völkerrecht

Lieber Herr Laumanns,

anbei finden Sie die von AA erstellte Stellungnahme zur völkerrechtlichen Einordnung des Einheitlichen Patentgerichts als Internationale Organisation.

Viele Grüße

Julia Flockermann

MJV, IV C 3, HR [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: 503-9 Oelfke, Christian [mailto:[REDACTED]]

Gesendet: Montag, 7. Dezember 2015 16:56

An: Flockermann, Julia

Cc: 500-2 Moschtaghi, Ramin Sigmund

Betreff: WG: Abschließende Beratung des PPI-UPC am 7.12. - hier BMF-Anmerkungen

Liebe Frau Flockermann,

in der Anlage übermittele ich die Stri unseres Völkerrechtsreferates zu der Frage, ob es sich beim EPG um eine int. Organisation handelt.

Viele Grüße

CO

Bundesministerium der Justiz Land des Verbraucherschutzes	
Abt. III	Ref. 59
14.12.2015 13:07	
2 Anlagen	
geteilt	fech
	Doppel

2dA [REDACTED]  
18/12

9516 - 31 835/2015

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: flockermann-ju [mailto: ]  
 Gesendet: Montag, 7. Dezember 2015 08:17  
 An: 503-9 Oelfke, Christian  
 Betreff: WG: Abschließende Beratung des PPI-UPC am 7.12. - hier BMF-Anmerkungen

Lieber Herr Oelfke,

BMF bittet erneut um eine abschließende Stellungnahme des Federführers dazu, dass es sich beim Einheitlichen Patentgericht (UPC) um eine Internationale Organisation handelt. Dies wird wohl insbesondere für die Unterlagen der Steuerrechtsreferate (insb. Umsatzsteuer) benötigt. Wir sind der Auffassung, dass dies der Fall ist. Der Vorsitz des PrepCom hat dies u.a. in dem anliegenden Papier zum PPI-UPC zu erläutern versucht. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie bestätigen, dass es sich bei dem EPG um eine internationale Organisation handelt.

Viele Grüße

Julia Flockermann

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Laumanns, Michael (I C 4) [mailto: ]  
 Gesendet: Mittwoch, 2. Dezember 2015 16:59  
 An: Karcher, Johannes  
 Cc: Stölte-Detring, Titia (IV B 4); Poltorek, Lars (IV B 4); Wohlfart, Michaela (III C 1); Kramer, Renate (III B 4); Brabetz, Sabrina (Z B 2); Referat IVB4; Referat IIIC1; Referat IIIB4; Referat ZB2; D1. ; Christoph.Keckeisen ; 503-9 Hochmueller, Tilman ( ); Vla3@ ; zdenko.grobenski ; e11-7 ; 501-rl ; Flockermann, Julia; Brink, Josef; Heitland, Horst; Referat IIIB1; Reinke, Anke (III B 1); Gulden, Patrick (III B 1); Referat IIIB6; Ostmann, Benedict (III B 6); Referat IIIB7; Heß, Benjamin (GZD / III B 7); Referat IIIB8; Diehls, Ulrike (III B 8); Referat IIIC4; Hesse, Astrid (III C 4)  
 Betreff: AW: Abschließende Beratung des PPI-UPC am 7.12. - hier BMF-Anmerkungen

Lieber Herr Karcher,

Für Ihre u.a. ausführliche Sachstandmitteilung vom 29. November 2015 bedanken wir uns ausdrücklich.

BMF-Referat I C 4 koordiniert nach wie vor o.a. Thema innerhalb des BMF, so dass ich um Aufnahme in Ihren E-Mail-Verteiler bitte.

Wir vermuten, dass Sie in Ihrer E-Mail unten (gelb markiert) wohl nicht das EU-Beamtenstatut, sondern das im vielzitierten Art. 8 des EPG-Statuts genannte EU-Privilegienprotokoll meinen.

Im Übrigen merkt BMF folgendes an und bittet um Übernahme der in der Anlage enthaltenen Änderungen (versehen mit begründenden Kommentaren):

An der ablehnenden Position bezüglich der Anwendung des EU-PPI auf die Richter sollte festgehalten werden. Nach Mitteilung aus UK und NL werden auch die dortigen Delegierten an dieser Meinung bei der abschließenden Beratung festhalten. Ihre Ausführungen zur besonderen Stellung des EPG werden zur Kenntnis genommen. Es ist aber eine Tatsache, dass das EPG nicht als europäische Institution geschaffen wurde. Dieser Tatsache ist Rechnung zu tragen.

Die rechtlichen Ausführungen der Kommission zum EU-PPI werden hier zur Kenntnis genommen. Da es sich bei dem EPG jedoch nicht um eine europäische Institution handelt, haben sie für die hiesige Einschätzung nur eingeschränkte Aussagekraft. Es ist allerdings zutreffend, dass bei analoger Anwendbarmachung des EU-PPI auf die Richter durch Art. 7 des EPG-PPI die in dem Dokument beschriebenen Rechtsfolgen (Steuerbefreiung der Pensionen/kein Progressionsvorbehalt) eintreten würden.

Die Kommission hat bezüglich der VO 549/69 ausgeführt, dass diese wegen ihres rechtlichen Charakters als "nur"-VO nicht Rechtsgrundlage für die Steuerbefreiung der Pensionen sein könne, sondern sich die Steuerbefreiung mittelbar aus dem höherrangigen Recht (dem PPI) ergeben müsse und auch tatsächlich ergäbe.

Dieses Argument als richtig unterstellt, würde aber auch für das EPG gelten, dass die nur in den (internen) Statuten vorgesehene Privilegierung (Art. 8 des Statuts) keine Privilegierung verbindlich statuieren kann, die nicht das Übereinkommen als höherrangiges Recht selbst enthält. Das Übereinkommen enthält jedoch die Privilegierung der Richter nicht.

Sollte dieses Argument nicht von der Mehrheit der Delegierten geteilt werden und sich die analoge Anwendung des EU-PPI auf die Richter des EPG nicht verhindern lassen, wäre im EPG-PPI ausdrücklich zu statuieren, dass die in Art. 8 des Status vorgesehene Privilegierung der Richter nicht nachträglich im Wege der Satzungsänderung auch auf den Registrar, bzw. die Bediensteten des EPG erstreckt werden kann. Artikel 40 Abs. 2 des EPG-Übereinkommens würde diese Änderung der Statuten im Grundsatz ermöglichen. Um dieses zu verhindern, ist eine diesbezügliche Sicherung in das EPG-PPI, das als nachrangiges Recht das Übereinkommen überschreibt, aufzunehmen.

Hinsichtlich des Inkrafttretens des PPI wird darum gebeten, weiterhin für ein gleichzeitiges Inkrafttreten in allen Mitgliedsstaaten zu plädieren. Nach Artikel 36 des Übereinkommens speist sich der Haushalt aus eigenen Einnahmen des EPG. Dazu zählen auch die internen Steuern. Wird die interne Steuer vorerst nur in den vier genannten Staaten erhoben, sind die eigenen Einnahmen des EPG geringer mit der Folge, dass die Nachschusspflicht auch zu Lasten derjenigen vier Mitgliedstaaten geht, die zugunsten der internen Besteuerung auf nationale Besteuerung verzichtet haben. Es entspricht dem Wesen der steuerlichen Privilegierung der Bediensteten internationaler Organisationen, dass diese nur bei Gegenseitigkeit gewährt wird.

Der Hinweis des Vorsitzes, dass sich die Gegenseitigkeit bereits aus Artikel 8 Absatz 4 des Statuts ergäbe, führt in die Leere, da das EU-PPI bei direkter Anwendung, wie sie das Statut vorschreibt, keine Rechtsfolgen zeitigt (die Richter des EPG erhalten ihre Vergütung nicht von der Union; es wird keine Steuer zugunsten der Union erhoben).

Bezüglich Artikel 8 Absatz 3 des EPG-PPI besteht aus BMF-Sicht keine Notwendigkeit der Streichung. Es könnte bisher nicht nachvollzogen werden, von welcher Seite die Streichung angeregt wurde.

Abschließend noch ein redaktioneller Hinweis: In der Überschrift von Artikel 7 "Privileges and Immunities of the Judges and the Registrar" muss "and the Registrar" gestrichen werden, da diese nunmehr in Artikel 8 behandelt werden.

BMF erlaubt sich abschließend den Hinweis, dass nach wie vor die Vorlage der Beurteilung des Rechtsstatus des EPG durch das AA aussteht. Ich erbitte Prüfung und Vorlage vor einer möglichen abschließenden Stellungnahme zum Entwurf des Privilegienprotokolls.

MfG

Michael Laumanns, BMF I C 4

Von: karcher-jo [redacted] <mailto:[redacted]> [mailto:[redacted]]  
<mailto:[redacted]>  
Gesendet: Sonntag, 29. November 2015 05:08  
An: Referat IVB4; Stolte-Detring, Titia (IV B 4); Brabetz, Sabrina (Z B 2); Referat ZB2; Poltorek, Lars (IV B 4); Referat IIC1; Wohlfart, Michaela (III C 1); D1 [redacted] <mailto:[redacted]>; Christoph.Keckeisen [redacted] <mailto:[redacted]>; 503-9 [redacted] <mailto:[redacted]>;  
Cc: flockermann-ju [redacted]; Brink-Jo [redacted]; heitland-ho [redacted]  
Betreff: Abschließende Beratung des PPI-UPC am 7.12.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Anbei übersende ich Ihnen den aktuellen Entwurf für ein Protokoll zu den Vorrechten und Befreiungen beim zukünftigen Einheitlichen Patentgerichts (PPI-UPC), das auf der nächsten Sitzung des Vorbereitenden Ausschusses der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten am 7. Dezember abschließend beraten werden soll. Es besteht somit voraussichtlich letztmalig die Möglichkeit- in einer abschließenden Beratung gemäßen Weise - in begrenztem Umfang Einfluss auf den Text zu nehmen.

Aus diesem Anlass möchte ich Ihnen zunächst für Ihre sehr hilfreichen fachlichen Beiträge während der Verhandlungen ganz herzlich danken, die Frau Flockermann und ich gerne in die Verhandlungen eingebracht haben. Gleichzeitig möchte ich Ihnen die Verhandlungssituation erläutern, wie sie sich zum Abschluss des Diskussionsprozesses aus meiner Sicht darstellt.

Als Ausgangspunkt möchte ich zunächst daran erinnern, dass die Verhandlung des PPI-UPC maßgeblich auf deutschen Wunsch aufgegriffen und vorangetrieben wurden. Der Vorsitz hat das Thema persönlich mit hohem Einsatz befördert. Während der offiziellen Gespräche, aber auch im bilateralen Benehmen hat der Vorsitz eine Reihe von Anregungen aus Deutschland aufgegriffen. Auch wenn wir nicht mit allen Anliegen durchgedrungen sind, was im Rahmen internationaler Verhandlungen von 26 Staaten auch nicht erwartet werden kann, stellt der Text aus unserer Sicht grundsätzlich ein gutes Ergebnis dar:

Für die abschließende Verhandlungsrunde sind aus meiner Sicht die nachfolgenden Punkte noch in der Diskussion:

#### 1) Steuerbefreiungen von Pensionen

BMJV hat das Anliegen von BMF, keine Steuerbefreiungen für Pensionen vorzusehen, verstanden und in die Verhandlungen mit Nachdruck eingebracht.

a) Was das nichtrichterliche Personal des Gerichts (Staff) anbetrifft, ist es BMJV gelungen die ursprünglich vorgesehene Steuerbefreiung der Pensionen aus dem Entwurf zu streichen und positiv in Artikel 8 Absatz 2 b) zu verankern, dass eine solche Steuerbefreiung nicht gewährt wird.

b) Hinsichtlich des richterlichen Personals (Judges, Artikel 7) geht die allgemeine Auffassung der Vertragsstaaten davon aus, dass Sie sich über den Umfang von dessen Vorrechten und Befreiungen mit Artikel 8 der Satzung des EPG, der das Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der EU (EU-PPI) für anwendbar erklärt, bereits geeinigt haben. Das EU-PPI sieht eine Steuerbefreiung von Gehältern und auch Pensionen vor. Artikel 7 Absatz 3 des jetzigen Entwurfs des PPI-UPC konkretisiert lediglich, in welcher Weise das EU-Beamtenstatut beim EPG sinngemäß zur Anwendung kommt. Insbesondere geht es um eine Anpassung dort, wo EU-Recht an Unionsinstitute anknüpft, die für das EPG nicht von Bedeutung sind (z. B. Artikel 7 Absatz 3 a): das EPG erhebt nicht die interne EU-Steuer sondern eine eigene interne Steuer). Der Artikel 7 des vorliegenden Entwurfs des PPI-UPC schafft somit nicht die rechtliche Grundlage der Steuerbefreiungen, sondern findet diese bereits vor.

Bei der Verhandlung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht sind die Mitgliedstaaten in der Tat davon ausgegangen, dass für die Richter gemäß Artikel 8 des EPG-Statuts die Regelungen des EU-Beamtenstatuts zur Anwendung kommen sollen. Das gilt auch aus der Sicht von BMJV, das seinerzeit an den Verhandlungen teilgenommen hat. Insofern kann man sagen, dass der Ansatz des PPI-UPC durchaus folgerichtig erscheint.

Gleichwohl hat sich BMJV in den Gesprächen zum PPI-UPC mit Nachdruck für das Anliegen von BMF, das mit nachvollziehbaren Gründen heute grundsätzlich keine Steuerbefreiungen für Pensionen mehr bewilligen möchte, eingesetzt und den Spielraum ausgelotet, im PPI-UPC eine abweichende Vereinbarung zu treffen. Erreicht werden konnte, dass der Vorsitz bereit ist, diese Frage am 7.12. offen zu diskutieren. Unterstützung für eine Pensionsbesteuerung kommt aus VK, NL und BE. Stärke Ablehnung kommt demgegenüber aus FR, das auf die Beachtung von Artikel 8 des Statuts pocht und nicht zuletzt auch die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten sieht, wenn die Wirkungen von Artikel 8 des EPG-Statuts eingeschränkt würden. Auch der Vorsitz selber steht dem Ansatz einer Pensionsbesteuerung für Richter skeptisch gegenüber, wie auch der Rest der Mitgliedstaaten. Deren Auffassung erstreckt sich im Übrigen auch auf unseren weiteren Vorschlag für einen Progressionsvorbehalt. Sie weisen darauf

hin, dass ein solcher im EU-PPI nicht vorgesehen sei und daher für die Richter des EPG nicht eingeführt werden darf. Unterstützung haben wir insofern nur von BE erhalten.

Meine Einschätzung der Verhandlungslage geht - ganz offen gesprochen - dahin, dass eine Pensionsbesteuerung für Richter auch nach der im Ausschuss anstehenden Diskussion am 7.12. im Ergebnis nicht durchsetzbar sein wird. Für die Frage, ob auch DE mit einer Steuerfreiheit von Richter pensionen leben könnte, bitte ich folgende Überlegungen mit einzubeziehen:

Die Anwendung des EU-Beamtenstatuts für Richter in Artikel 8 des Statuts des Einheitlichen Patentgerichts hat einen sachlichen Anknüpfungspunkt, der in dieser Weise für andere Organisationen nicht zum Tragen kommt. Die seit über fünf Jahrzehnten laufenden Verhandlungen für einen einheitlichen Patentschutz in Europa entstammen dem gemeinschafts- bzw. unionsrechtlichen Kontext. Über die Jahre wurden die Verhandlungen in den Gremien der Gemeinschaft bzw. der Union geführt. Verhandelt wurde über das Gemeinschaftspatent, später das EU-Patent. Verabschiedet vom Rat und dem Europäischen Parlament wurde 2012 das EU-Einheitspatent in Form zweier EU-Verordnungen (Nr. 1257 und 1260 / 2012). Gleiches gilt bei der Gerichtsbarkeit. Nach einem gescheiterten Gemeinschaftspatentübereinkommen 1975 und zwei Streitregelungsprotokollen, folgte der Rat der Union zunächst dem Ansatz einer Erweiterung des Europäischen Gerichtshofes durch die Bildung einer Patentkammer nach Artikel 225 a EGV (Vorschläge der EU-Kommission vom Dezember 2003). Nachdem dieser Ansatz nicht weiterverfolgt wurde, haben die EU-Mitgliedstaaten 2008 den Ansatz eines völkerrechtlichen Vertrags gewählt, der 2013 mit Unterzeichnung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht erfolgreich abgeschlossen wurde. Der EuGH hat in seinem Gutachten A-1/09 zum ersten Vertragsentwurf seinerzeit klargestellt, dass ausschließlich EU-Mitgliedstaaten an einem solchem Gericht teilnehmen dürfen. Die Richter der EU-Mitgliedstaaten seien insofern Hüter und Garant des Unionsrechts. Insofern stehen die Richter in der Sache ohne Zweifel der EU und ihren Bediensteten nah, was seinerzeit auch zu der Formulierung von Artikel 8 des EPG-Statuts und die Anwendung des EU-PPIs geführt hatte. Es besteht beim Einheitlichen Patentgericht - wie im Bericht der Bundesregierung an den Bundestag vom 19.10.2012 näher ausgeführt - ein besonderes Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union im Sinne der durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 2 BVE 4/11 vom 19. Juni 2012 aufgestellten Grundsätze (u.a. Verhandlung in den Gremien der Union, Beteiligung von Unionsorganen, Ausschließliche Teilnahme von EU-MS), so dass auch EUZBBG Anwendung findet.

In diesem Sinne bildet die Gruppe der EPG-Richter einen ganz speziellen Fall. Unter Berücksichtigung dieser Umstände scheint mir keine Gefahr zu bestehen, dass andere internationale Organisationen sich auf eine Gleichbehandlung mit einer etwaigen Steuerbefreiung der Pensionen von EPG-Richtern berufen können.

Schließlich sollte berücksichtigt werden, dass die Anzahl der betroffenen Personen vergleichsweise gering sein wird. Zu Beginn ist mit einer Anzahl von rd. 20 Vollzeitstellen in allen 26 Teilnehmerländern zu rechnen, die sich später im eingeschwungenen Zustand auf maximal rd. 100 Stellen europaweit erhöhen wird.

Ich plädiere daher dafür, dass Deutschland, wenn die Verhandlungslage es erfordert, eine mehrheitliche Positionierung der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten für eine Steuerbefreiung von Richter pensionen mitträgt.

c) Was den Kanzler und den Vizekanzler des Gerichts (Registrar, jetzt Artikel 7 PPI-UPC) anbetrifft, wird dieser im Protokollentwurf seiner Wertigkeit beim EuGH entsprechend auch wie ein Richter behandelt. Insofern sieht Artikel 7 Absatz 2 PPI-UPC vor, dass die Vorrechte und Befreiungen des EU-Beamtenstatuts einschließlich der Steuerbefreiung für Pensionen nicht nur für die Richter gelten sondern auch auf den Kanzler ausgeweitet werden sollen. Diese Regelung entspricht zwar der Logik der Parallele zum EU-Beamtenstatut. Allerdings ist diese

Behandlung nicht zwingend von Artikel 8 der EPG-Satzung vorgegeben, der nur auf die Richter abstellt. Insofern sehe ich einen gewissen Spielraum dafür, dass es uns gelingen könnte, neben den sonstigen Bediensteten (s.o.) auch den Kanzler aus der Steuerbefreiung der Pensionen herauszunehmen. Allerdings wären davon nur 2 Personen betroffen, die voraussichtlich nicht einmal der deutschen Steuerpflicht unterlägen (Sitz-/Dienstorte sind Paris und Luxemburg). Insofern würden sich die Wirkungen eher auf die Zeichens beschränken. Ich bitte um Hinweis, ob wir dieses Ziel aus der Sicht der übrigen betroffenen Ressorts verfolgen sollen.

## 2) Inkrafttreten des Protokolls

Artikel 15 des Protokolls sieht vor, dass es in Kraft tritt, wenn die vier Staaten DE, FR, VK, und Lux ratifiziert haben. Wir haben zu diesem Punkt unter Hinweis auf den Grundsatz der Reziprozität ein deutlich höheres Quorum (parallel zum Übereinkommen) gefordert, konnten dafür aber leider keine Unterstützung im Kreis der Mitgliedstaaten finden. Der Vorsitz argumentiert folgendermaßen, wodurch negative Auswirkungen in der Praxis wohl tatsächlich stark begrenzt werden:

Die vier bezeichneten Länder sind diejenigen, die nach dem Übereinkommen einen Sitz der ersten Gerichtsinstanz (Zentralkammer) oder aber des Berufungsgerichts haben. An diesen Standorten, die noch dazu die drei patentstärksten Mitgliedstaaten in der EU umfassen, wird der Großteil der Gerichtsaktivitäten stattfinden. Von daher wird das Protokoll seine Hauptwirkung bereits bei der Ratifikation durch die bezeichneten vier Länder entfalten.

Im Übrigen seien die Vorrechte und Befreiungen der Richter ohnehin bereits in der Satzung des EPG verankert und von allen Teilnehmern zu beachten. Der Großteil der Steuerbefreiungen basiert, da der Gerichtshof jedenfalls in den ersten 7 Jahren voraussichtlich nur Richter und kaum eigenes Personal beschäftigen wird, daher nicht auf dem Protokoll sondern auf der Satzung. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit kann also im Wesentlichen eingehalten werden.

hließlich hat eine Reihe von Staaten das Übereinkommen nebst Satzung bereits ratifiziert. Diese Staaten müssen nun ein weiteres Verfahren zur Ratifizierung des PPI-UPC einleiten. Es wird daher einige Zeit dauern, bis alle Mitgliedstaaten auch diese Ratifizierung durchgeführt haben. Es erscheint unverhältnismäßig mit dem Start der Arbeit so lange zu warten.

Meiner Einschätzung nach wird sich an dieser Verhandlungslage nichts mehr ändern, wenngleich auch wir dieses Vorgehen nicht glücklich finden. Aus unserer Sicht ist insbesondere problematisch, dass nicht alle Staaten das EPG gleichzeitig von ihrer nationalen Gerichtsbarkeit befreit haben werden. Dies heißt, dass das EPG vor Gerichten der Staaten, die das PPI-UPC noch nicht ratifiziert haben, z.B. von dort tätigen Richtern am EPG verklagt werden könnte. Dazu werden im Einzelfall Übergangslösungen zu prüfen sein. Wir sollten an diesem Punkt aber nicht die Verhandlungen des Protokolls platzen lassen. Stattdessen könnten wir parallel zu den Textverhandlungen versuchen, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass möglichst viele Mitgliedstaaten so zügig wie möglich das Protokoll umsetzen. Zu diesem Zweck könnten wir uns z. B. für eine gemeinsame Erklärung ggf. mit einem Zieldatum für die Inkraftsetzung des PPI-UPC in allen Mitgliedstaaten einsetzen. Wir könnten zusätzlich auch überlegen, ob ggf. unsere Zustimmung auf geeignete Weise mit der Zeichnung des Protokolls durch eine Mehrheit der Mitgliedstaaten verknüpft werden kann.

### 3) Letzte Ergänzungen des Protokolltexts

Schließlich sollten wir versuchen, mit Augenmaß letzte Ergänzungen im Text zu erwirken. Zu diesem Zweck füge ich die letzte einer langen Reihe von E-Mails von Frau Flockermann an den Vorsitz bei, die sich in diesem Sinne auf letzte technische Änderungen bezieht.

Besonders wichtig scheint mir, die in Artikel 4 Abs. 1 gekennzeichnete Passage aus dem Text zu streichen. Denn eine Einschränkung der Immunität des Gerichts auf "civil proceedings" greift nicht zuletzt mit Blick auf mögliche Verwaltungsstreitigkeiten, für die eine einheitliche internationale Zuständigkeit begründet werden soll (beim ILOAT), zu kurz.

Auch eine klarstellende Anpassung des Wortlautes in Artikel 5 und Artikel 7 Abs.2 c) scheint sinnvoll, nicht zuletzt auch um eine parallele Formulierung der Absätze 2c) von Artikel 7 und 8 zu gewährleisten.

Die in Artikel 8 Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit, eigenen Staatsangehörigen des nichtrichterlichen Gerichtspersonals die Rechte aus Absatz 2 (Befreiung von Steuern, Kranken- und Sozialversicherung) vorzuenthalten, scheint mir weiterhin nicht sinnvoll; ein sachliches Kriterium für eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit ist nicht erkennbar. Allerdings legt eine Reihe von Mitgliedstaaten Wert auf diese Bestimmung, so dass es schwierig sein dürfte eine Streichung zu erreichen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie vor dem Hintergrund der dargelegten Gesamtlage der skizzierten Verhandlungslinie folgen könnten. Die Kolleginnen und Kollegen vom AA möchte ich darüber hinaus bitten, den Entwurf des Protokolls auch unter vertragsförmlichen Gesichtspunkten zu betrachten.

Für etwaige Anmerkungen und Anregungen - möglichst - bis zum 2. Dezember DS wäre ich dankbar.

Viele Grüße

Johannes Karcher

---

Referatsleiter Patentrecht

Leiter der Projektgruppe

EU-Patent und Einheitliches Patentgericht

Bundesministerium der Justiz

und für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37

D-10117 Berlin

Tel.: ++49-30-18580-██████████

Fax: ++49-30-18580-██████████

██████████ <mailto:██████████>

Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht des Vorbereitenden Ausschusses zur Errichtung des Einheitlichen Europäischen Patentgerichts

Stv. Vorsitzender des Rechtsausschusses der Europäischen Patentorganisation

Gz.: 500-500.10 UPC  
Verf.: LR Dr. Moschtaghi

Berlin, 07. Dezember 2015  
HR: [REDACTED]

### Vermerk

Betr.: Völkerrechtssubjektivität internationaler Organisationen

hier: Völkerrechtssubjektivität des Unified Patent Courts (UPC)

Bezug: eMail-Zuschrift BMF Referat I C 4 vom 2. Dezember 2015

Anlg.: Agreement on a Unified Patent Court (2013/C 175/01)

#### I. Ergebnis:

Eine Prüfung des Agreement on a Unified Patent Court (UPC) vom 19. Februar 2013 zwischen der Bundesrepublik und zahlreichen anderen Mitgliedstaaten der EU kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem UPC **um eine internationale Organisation mit Völkerrechtssubjektivität handelt.**

#### II. Im Einzelnen

1. Eine internationale Organisation zeichnet sich dadurch aus, dass sie
  - von mindestens zwei Völkerrechtssubjekten durch **völkerrechtlichen Vertrag** gegründet wurde,
  - auf **Dauer** angelegt ist, sich **über nationale Grenzen hinweg** betätigt und über einen Staat hinausgehende Aufgaben erfüllt, sowie
  - aufgrund ihrer Binnenstruktur in der Lage ist, einen **eigenständigen Willen** zu bilden und nach außen zu manifestieren.Indizien hierfür sind – neben einer expliziten Regelung im Gründungsvertrag – Mehrheitsentscheidungen im Rahmen der Organisation und ihre Fähigkeit, Beziehungen zu anderen Völkerrechtssubjekten einzugehen sowie als Partei an Streitbeilegungsverfahren beteiligt zu sein.

- 2 -

2. Das UPC wurde durch völkerrechtlichen Vertrag zwischen der Bundesrepublik und zahlreichen anderen Mitgliedstaaten der EU am 19. Februar 2013 gegründet. Es wurde auf Dauer angelegt (Art. 36) und soll über die Grenze der beteiligten Staaten hinweg tätig werden, da sich seine Zuständigkeit auf Streitigkeiten zu europäischen Patenten bezieht.
3. Art. 10 ff. des Abkommens sowie Art. 15 des Statuts konstituieren außerdem eigene Organe des UPC. Mehrheitsentscheidungen der div. Ausschüsse der Vertreter der Mitgliedstaaten sind ausdrücklich vorgesehen. Nach Art. 13 bis 15 des Statuts des Gerichts (Annex I des Agreements) werden die Mitglieder des Präsidiums durch die Richter und damit unabhängig von den Mitgliedstaaten ernannt.
4. Auch in finanzieller Hinsicht kommt dem UPC Unabhängigkeit von den Mitgliedsstaaten zu. Denn der UPC verfügt über einen eigenen Haushalt, der sich aus seinen Einnahmen speist. Wenn diese zur Deckung des Haushalts nicht ausreichend sind, sind die Mitgliedstaaten zu Zuschüssen verpflichtet (vgl. Art. 36).
5. Für eine eigene Rechtspersönlichkeit spricht auch die Regelung in Art. 4 Abs. 1 des Abkommens. Denn danach wird dem UPC in jedem Mitgliedstaat Rechtspersönlichkeit eingeräumt.
6. Gegen eine Völkerrechtssubjektivität könnte sprechen, dass keine ausdrückliche Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Vereinbarungen vorgesehen ist. Dies ist jedoch auch bei Organisationen wie der UN der Fall, welche allgemein als internationale Organisation mit Völkerrechtssubjektivität anerkannt sind. Die Vertragsschlussfähigkeit ergibt sich bei diesen aus dem Prinzip der *implied powers*, welches einer internationalen Organisation die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen zuerkennt.<sup>1</sup>
7. Für eine Völkerrechtssubjektivität spricht auch, dass das Agreement, wie für internationale Organisationen üblich, zumindest für die Richter in Art. 8 des Statuts des UPC Immunität vorsieht. Zwar sind diese im Vergleich zu anderen internationalen Organisationen eher schwach ausgeprägt. Dies ist aber unschädlich, denn internationale Organisationen sind – anders als Staaten – keine geborenen Völkerrechtsobjekte. Es obliegt daher den jeweiligen Mitgliedstaaten festzulegen, über welche Immunitäten und Privilegien sie verfügen sollen.

---

<sup>1</sup> Zum Prinzip der *implied powers*: IGH, Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations, Advisory Opinion, ICJ Rep. 1949, 174 (182f.).

- 3 -

8. Insgesamt ergibt sich daher, dass die Faktoren, die für den Status des UPC als internationale Organisation und damit für dessen Völkerrechtssubjektivität sprechen, überwiegen. Besonderheiten im Vergleich zu anderen internationalen Organisationen ergeben sich aus den Umständen der Gründung und seiner speziellen Aufgabenstellung, stehen diesem Ergebnis aber letztlich nicht entgegen.

gez.

Moshtaghi

DD.: Referate 501, 503-9

2.) zdA